Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **177 (2011)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

liche Aufklärung zu betreiben, ohne von demokratischen Grundsätzen abzuweichen. Entscheidend ist der politische Wille.

Primäres Mittel der Prävention

Ein grober Vergleich mit andern demokratischen Staaten zeigt, dass der Nachrichtendienst in der Schweiz, vor allem was Prävention und Inland-Aufklärung betrifft, zurzeit klar benachteiligt ist. Der Gesetzgeber in der Schweiz war im Vergleich zum Ausland bisher äusserst restriktiv. Das BWIS schreibt beispielsweise vor, dass die Bearbeitung von «Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit» nur erlaubt sei, «wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen» (BWIS, Art. 3). Ein Widerspruch in sich! Denn um einen begründeten Anfangsverdacht zu etablieren beziehungsweise mit Sicherheit zu verwerfen, braucht es eben vielfach nachrichtendienstliche Aufklärung. Denn es ist davon auszugehen, dass jemand, der die Absicht hegt, terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten zu entwickeln, a priori alles tun wird, um seine Aktivitäten zu verschleiern.

«Ein Vergleich mit anderen demokratischen Staaten zeigt, dass der Nachrichtendienst in der Schweiz zurzeit klar benachteiligt ist.»

Systemimmanente Grenzen und Eigengesetzlichkeit

Beiden Dienstzweigen (Inland- und Auslandaufklärung) gemeinsam ist die straffe Einbettung in die Strukturen und gesetzlichen Schranken der Bundesverwaltung. Ganz im Gegensatz zu vielen ausländischen Nachrichtendiensten waren SND und DAP und ist heute auch der NDB als Ganzes fest in die Bundesverwaltung eingebunden und unterliegt damit auch allen personalrechtlichen Regelungen und sonstigen Vorgaben für die Verwaltung, was seine Handlungsfreiheit per se stark einschränkt. Denn ein Nachrichtendienst hat bekanntlich ganz andere Bedürfnisse in Bezug auf Personalführung, Arbeitszeitregelung, Arbeitsweise etc. als die meisten andern Organisationseinheiten des Bundes. Überhaupt unterliegen Nachrichtendienste einer gewissen Eigengesetzlichkeit, da sie beispielsweise aus Gründen der Wahrung des für sie lebenswichtigen Quellenschutzes nicht unbesehen geltenden Archivierungs-, Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzen unterworfen werden können.

Fazit

Vor dem Hintergrund der aktuellen Risikolage sind im neuen Nachrichtendienst-Gesetz nicht nur die brennenden Fragen der erweiterten Präventions- und Fahndungskompetenzen zu beantworten, der gesetzliche Handlungsspielraum des NDB für die Zukunft zu definieren und ein wirkungsvoller, aber ausgewogener demokratischer Kontrollmechanismus festzuschreiben, sondern es ist auch den inhärenten Begrenzungen und nicht sachgerechten Beschränkungen der Verwaltung Rechnung zu tragen und mit Ausnahme- und Sonderregelungen (zum Beispiel Archivierungs- und Datenschutzgesetz) zu mildern. Dies eröffnet die Chance, Versäumtes nachzuholen, in verschiedenen Bereichen die längst fälligen Abstimmungen zwischen Inland- und Auslandaufklärung vorzunehmen und eine zukunftsträchtige, der heutigen Gefahrenlage angepasste gesetzliche Grundlage für die nachrichtendienstliche Aufklärung im In- und Ausland zu schaffen. Nur wenn der NDB der Zukunft über gleich lange Spiesse wie vergleichbare Dienste im Ausland verfügt, kann auch eine entsprechende Leistung erwartet werden. ■

«Ein Nachrichtendienst hat bekanntlich ganz andere Bedürfnisse als die meisten andern Organisationseinheiten des Bundes.»

1 Gekürzte Fassung eines in der NZZ vom 26. September 2011 unter dem Titel «Der Schweizer Nachrichtendienst braucht neue Leitplanken» erschienenen Artikels.

Für die Infanterie in der Verteidigung – das beste Sprengsystem !

Kein IED, sondern das perfekte Sprengsystem. Multifunktionale Anwendungen. Einfacher, schichtweiser Ladungsaufbau mit eventuellen Einlagen. Besteht nur aus 5 verschiedenen Teilen und kann innert Minuten umgebaut werden. Einbau des Systems in die Isolation einer Vorgehängten Faserzementfassade. Gezielte Sprengung aus dem Gebäude heraus. Sprengungen Innerhalb des Hauses. System hinter Granitblock einer Stützmauer zur gezielten Zerstörung von Fahrzeugen.

Patentiert in der Schweiz, Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. In Israel und den USA kurz vor der Erteilung.
Weitere Informationen: www.widerstandsarmee.ch Recconn AG, 8135 Langnau am Albis